

# S A W A L

---

Rechtsanwälte & Notar

## **Vorkaufsrecht an einem zu bildendem Miteigentumsanteil**

Der BGH hat eine für die Gestaltungspraxis wichtige Entscheidung getroffen. Ohne auf den relativ komplizierten Sachverhalt einzugehen:

Der V. Senat sieht es als sach- und grundbuchrechtlich zulässig an, ein dingliches Vorkaufsrecht an einem noch zu begründendem Miteigentumsanteil an dem betroffenen Grundstück zu bestellen. Ein entsprechendes dingliches Vorkaufsrecht einer Personenmehrheit (WEG) sei darüber hinaus im Zweifel eher so auszulegen, dass die Vorkaufsrechtsberechtigten das Vorkaufsrecht nicht (nur) gemeinschaftlich, sondern auch einzeln nach ihrem (fest stehenden) Bruchteil erwerben könnten.

Zugegeben, solche Streifälle dürften selten sein. Aber für gewisse Projekte kann die grundsätzliche Möglichkeit eines Vorkaufsrechts an einem noch nicht gebildeten aber konkret bestimmbarnten Miteigentumsanteil eine sinnvolle Lösung sein.

BGH vom 11.07.2014, V ZR 18/13

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=4104>

## **Related Posts** [Vorkaufsrecht des Mieters bei ungeteiltem Miethaus](#)

- [Zustimmungserfordernis bei Teilungsversteigerung](#)
- [Strafe für das umgangene Mietervorkaufsrecht](#)
- [Kein Mietervorkaufsrecht bei Verkauf ungeteilter Grundstücke](#)
- [Erhöhung der Grunderwerbssteuer](#)